

Anl. 1 Stmk. TLV 2014

Stmk. TLV 2014 - Steiermärkische Tanzlehrverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Ausbildung

Die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer muss sicherstellen, dass sie die nachfolgenden Kompetenzen aufweisen:

Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in den Bereichen:

- Gesellschaftstänze,
- gesellschaftliche Umgangsformen und Lebenskultur,
- Grundlagen von tanzsportlichen Fertigkeiten,
- Üben und Vertiefen (Perfektionen) von Tanzfertigkeiten und
- tanzbezogene Bewegungslehre.

Durchführung von Leistungen in den Bereichen:

- tanzbezogene Freizeitgestaltung,
- Entwicklung und Einstudieren von Choreographien für Tanzveranstaltungen, insbesondere Gestaltung von Balleröffnungen und Mitternachtseinlagen,
- Organisation und Beurteilung im Zusammenhang von tänzerischen Wettbewerben und
- selbständiges Führen einer Tanzschule.

1. Theoretisches Wissen und praktische Fertigkeiten (418 h)

1.1. Allgemeines (60 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Wissensgebiete umfassen:

- Geschichte des Gesellschaftstanzes 12 h
- Staatsbürgerkunde/Politische Bildung inkl. Berufsrecht 18 h
- Rhetorik. 30 h

1.2. Psychologie (18 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Wissensgebiete umfassen:

- Grundzüge der verschiedenen psychologischen Entwicklungen,
- Entwicklungspsychologie der Pubertät und
- Psychologie des Lernens.

1.3. Umgangsformen (18 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Wissensgebiete umfassen:

- Kultur der Sprache und optimale Kommunikation (zB Grußformeln und –arten, Vorstellungsgespräche u. dgl.),
- Veranstaltungen, Feste und Bälle,
- äußeres Erscheinungsbild der eigenen Person und
- Tischsitten und –manieren.

1.4. Musiklehre (6 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgendes Wissensgebiet umfassen:

- Grundelemente der Musiktheorie.

1.5. Pädagogik (24 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Wissensgebiete umfassen:

- das österreichische Schulsystem,
- Bildung,
- Erziehung,
- Unterricht,
- Methodik,
- Didaktik und

- Erwachsenenbildung.

1.6. Tanzbezogene medizinische und anatomische Grundkenntnisse (10 h)

1.7. Ballkultur (6 h)

1.8. Organisation von Veranstaltungen (6 h)

1.9. Historische Tänze und Volkstänze (12 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten sowie deren Vermittlung umfassen:

- Menuett,
- Gavotte,
- Quadrille,
- Polonaise,
- Polka (verschiedene Formen),
- Rundtänze,
- Rheinländer,
- Neubayrisch,
- Galopp sowie
- Österreichische Volkstänze.

1.10. Standardtänze (90 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten sowie deren Vermittlung umfassen:

- Quickstepp,
- Slowfoxtrott,
- Wiener Walzer,
- English Waltz und
- Tango.

Alle Figuren, sowie Verbindungen dieser Figuren müssen in exakter Ausführung gemäß dem Lehrbuch „Technique of Ballroom Dancing“ von Guy Howard (oder vergleichbares) gelehrt werden.

1.11. Latein-amerikanische Tänze (90 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten sowie deren Vermittlung umfassen:

- Rumba,
- Samba,
- Paso Doble,
- Jive und
- Cha-Cha-Cha.

Alle Figuren in exakter Ausführung sowie Verbindungen dieser Figuren gemäß dem Lehrbuch „Technique of Latin Dancing“ von Walter Laird (oder vergleichbares).

1.12. Rock'n'Roll und Boogie (12 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten sowie deren Vermittlung umfassen:

- Grundtechnik,
- Rhythmus,
- Musik,
- Grundschriftarten
und
- Figuren.

1.13. Discofox (12 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten sowie deren Vermittlung umfassen:

- Grundtechnik,
- Rhythmus,
- Musik,
- Grundschriftarten
und
- Figuren.

1.14. Moderne Bewegungstechniken und Modetänze (36 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten sowie deren Vermittlung umfassen:

- Die aktuellen Bewegungstechniken und Modetänze der letzten Jahre.

Dazu gehören Tänze wie zB Square-, Line-, Countrytänze, Streetdance, südamerikanische- und karibische Tänze (Salsa, Mambo, Bachata, Merengue, Tango Argentino etc.)

1.15. Ballett (18 h)

Die Ausbildung zum Tanzlehrer muss folgende Fertigkeiten umfassen:

Exercice und Schulschritte, insbesondere:

- Position der FüÙe,
- Position der Arme,
- Plié,
- Battements,
- Körperhaltungen (Arabesque, Attitudes),
- Verbindende und Hilfsbewegungen (Sur le coup de pied, Passé) und
- Sprünge (Tems levé, Changement de pieds, Echappé).

2. Praktische Ausbildung (1200 h)

Die praktische Ausbildung muss in befugten Tanzschulen erfolgen, in der Kurse der Tänze gemäß 1.10. bis 1.14. angeboten werden. Diese Tanzschulen müssen einen regelmäßigen Tanzschulbetrieb in dafür geeigneten Räumlichkeiten aufrechterhalten.

Weiters sind Übungsstunden der in Anlage I festgelegten praktischen Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 48 Stunden, gleichmäßig aufgeteilt innerhalb der Praxiszeit, nachzuweisen.

Zumindest die Hälfte der praktischen Ausbildung muss parallel zum Unterricht in theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten erfolgen.

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at